

Allgemeine Vermietbedingungen für Kräder

1. Vertragsbeginn und Mietzins: Das Mietverhältnis beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt. Nimmt der Mieter das Krad zu diesem Zeitpunkt nicht ab, ist der Vermieter berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe des vereinbarten Mietzinses zu verlangen. Der Nachweis, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist, obliegt dem Mieter. Der Mieter erklärt, dass der umseitig festgestellte Zustand sowie der ausgewiesene Tachometerstand des Krades bei Übernahme den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen, das Krad keine weiteren Beschädigungen aufweist und sich in einem betriebsbereiten und verkehrssicheren Zustand befindet.

Der Mieter sichert zu, dass er über eine gültige Fahrerlaubnis für das angemietete Krad verfügt und er bei der Nutzung die Strassenverkehrsgesetze beachten wird. Verwarnungsgelder, Geldbussen und Strafen, die aus der Nutzung des Krades herrühren, trägt ausschliesslich der Mieter. Der Mieter verpflichtet sich, bei Abschluss des Mietvertrages eine Anzahlung in Höhe des voraussichtlich anfallenden Mietzinses zu leisten. Die Anzahlung kann per Barzahlung, Eurocheckzahlung oder durch Zahlung mit einer Kreditkarte erfolgen. Die Anzahlung wird bei Rückgabe des Krades mit der dann zu erstellenden Endabrechnung ab- und verrechnet; ein sich bei Endabrechnung ergebender Restsaldo zu Lasten des Mieters wird mit Erstellung der Abrechnung sofort fällig und zahlbar. Gerät der Mieter mit Zahlung des Restsaldos in Verzug, ist der Vermieter berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10 % zu verlangen.

Die Abrechnung der gefahrenen Kilometer erfolgt nach dem Kilometerstand des Tachometers bei Rückgabe des Krades. Der Tachometer ist verplombt. Ist die Verplombung beschädigt oder versagt der Tachometer, ist der Vermieter unverzüglich zu unterrichten. Verletzt der Mieter diese Verpflichtung, ist der Vermieter berechtigt, pro Miettag eine gefahrene Kilometerstrecke von 500 Kilometern zu berechnen. Dem Mieter steht es frei, den Nachweis über eine geringere gefahrene Kilometerleistung zu führen. Die gleiche Haftung trifft den Mieter im Fall einer vorsätzlichen Beschädigung der Verplombung. In dem Mietzins sind anfallende Kfz-Steuern, die Haftpflichtversicherung sowie Schmierstoffe eingeschlossen, nicht jedoch der Treibstoff für das Krad.

2. Pflichten des Mieters: Das Krad darf nur durch den umseitig bezeichneten Mieter und nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck genutzt werden. Eine Überlassung des Krades an Dritte, die nicht Vertragspartner dieses Vertrages sind, sowie eine Teilnahme mit dem Krad an Motorsportveranstaltungen ist nicht gestattet. Fahrten ins Ausland sind nur bei vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig. Verletzt der Mieter diese Verpflichtungen, ist der Mieter berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen und eine sofortige Rückgabe des Krades zu verlangen. Dies gilt ebenfalls dann, wenn der Mieter bei Abschluss des Vertrages unrichtige Daten zu seiner Person oder seiner Bonität angeben hat oder ihm andere ähnlich schwerwiegende Vertragsverletzungen zur Last fallen. Ein Schadensersatzanspruch des Vermieters bleibt von dem Rückgabeanspruch unberührt.

Der Mieter hat bei Nutzung des Krades die Betriebsanleitung und die sonstigen technischen Vorschriften des Herstellers zu beachten, die ihm bei Übernahme des Krades übergeben wurden. Er hat während der Zeit seiner Nutzung die Verkehrssicherheit des Krades zu gewährleisten und Reifendruck, Öl und Wasserstand regelmässig – spätestens alle 100 km - zu kontrollieren. Er verpflichtet sich, das Krad sorgsam zu behandeln und während der Nachtzeit nicht auf einer Strasse abzustellen.

3. Pflichten des Vermieters: Das Krad wird dem Mieter in betriebs- und verkehrssicheren Zustand einschliesslich der Kfz-Papiere, Betriebsanleitung und dem Bordwerkzeug übergeben. Gerät der Vermieter mit der Übergabe des Krades in Verzug oder kann er den Vertrag nicht erfüllen, beschränkt sich ein Ersatzanspruch des Mieters auf das zweifache des zu erwartenden Mietzinses, es sei, denn, der Schaden des Mieters beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters.

Tritt während der Mietzeit ohne Verschulden des Mieters ein Defekt an dem Krad auf, der die Betriebssicherheit beeinträchtigt oder aufhebt, ist der Mieter berechtigt, eine Vertragswerkstatt des Kradherstellers mit notwendigen Reparaturarbeiten zu beauftragen, sofern diese nicht einen Betrag von Euro 52,00 überschreiten. Übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten den Betrag von Euro 52,00, ist vor Erteilung des Auftrages die vorherige Zustimmung des Vermieters einzuholen.

4. Schäden während des Betriebes: Für alle Schäden, die während der Mietzeit an dem Krad entstehen oder durch seinen Betrieb verursacht werden, haftet der Mieter, sofern er nicht den Nachweis führt, dass ihn hieran kein Verschulden trifft. Bei Schäden an dem Krad hat der Mieter die tatsächlich anfallenden oder von einem Sachverständigen festgestellten Reparaturkosten, die Kosten eines Sachverständigengutachtens, Kosten für die Bergung und den Rücktransport des Krades zum Geschäftsort des Vermieters, die technische und merkantile Wertminderung sowie den Mietausfall während der Reparaturzeit und bei einem Totalschaden für die Zeit der Wiederbeschaffung eines gleichwertigen Krades zu erstatten. Als Mietausfall kann der Vermieter pro Tag eine Tagesmietgebühr zuzüglich der Kosten einer Fahrleistung von 100 Km beanspruchen, es sei denn, der Mieter weist einen geringeren Schaden nach. Die Ersatzbeträge werden mit schriftlicher Anforderung beim Mieter fällig und zahlbar; über eine Stundung, insbesondere im Fall einer notwendigen Einsichtnahme in polizeiliche Ermittlungsakten zur Feststellung der Haftung des Mieters, ist eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zu treffen.

5. Verhalten bei Schadensfällen: Jeder Schadenfall an und mit dem Krad ist vom Mieter beim Vermieter unverzüglich telefonisch anzuzeigen. Der Mieter ist verpflichtet, bei jedem Unfall die Polizei hinzuziehen, alle Beweismittel am Unfallort zu sichern sowie die persönlichen und versicherungstechnischen Daten aller Unfallbeteiligten zu ermitteln. Der Mieter ist neben einer ordnungsgemäßen Schadensmeldung an den Vermieter ferner dazu verpflichtet, der Versicherung des Krades unverzüglich nach dem Eintritt des Schadensfalles schriftlich anzuzeigen und den Unfallhergang zu schildern. Abschlepp- und Reparaturaufträge hat der Mieter auf eigene Rechnung und nur mit

Zustimmung des Vermieters zu erteilen.

Dem Mieter ist untersagt, aus Anlass eines Schadenfalles ein Schuldanerkenntnis gegenüber Dritten abzugeben, einen Vergleich über die Schadensregulierung zu schliessen, Regulierungszahlungen an Dritte zu leisten oder andere Handlungen vorzunehmen bzw. Erklärungen abzugeben, die den Versicherungsschutz gefährden können.

6. Versicherungsschutz: Für das Krad besteht ein pauschaler Haftpflichtversicherungsschutz für Personen- Sach- und Vermögensschäden in unbegrenzter Höhe, bei Drittschäden für Personenschäden begrenzt auf Euro 3,83 Mill. Teil- und Vollkaskoversicherungsschutz besteht nur, soweit dies auf der Umseite des Vertrages ausdrücklich vereinbart wurde. Der Mieter haftet bei allen Schäden, die er oder sein Erfüllungsgehilfe zu vertreten haben, nach dem vereinbarten Versicherungsschutz. Verweigert bei Abschluss einer Teil- oder Vollkaskoversicherung die Versicherung berechtigt die Regulierung, haftet der Mieter auch insoweit.

Der Mieter ist ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass er auch bei Abschluss einer Voll- oder Teilkaskoversicherung in den nachstehend benannten Fällen für Schäden haftet, wenn er oder sein Erfüllungsgehilfe die Allgemeinen Vertragsverpflichtungen schuldhaft nicht richtig beachten und er sich unerlaubt vom Unfallort entfernt, Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt, das Motorrad Dritten ohne gültige Fahrerlaubnis überlässt, die vereinbarte Mietzeit vertragswidrig überschreitet.

7. Verjährung der Schadensersatzansprüche gegen den Mieter: Etwaige Schadensersatzansprüche des Vermieters gegen den Mieter werden erst fällig, wenn die entsprechende (Kasko-)Versicherung nach der Schadensmeldung unter entsprechender o.g. Mitwirkung des Mieters eine Schadensregulierung ablehnt. Hiervon hat der Vermieter den Mieter unverzüglich zu unterrichten. Insoweit wird der Beginn des Laufs der Verjährungsfrist gestundet. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt aber spätestens sechs Monate nach der Rücknahme des Krades.

8. Ende der Mietzeit: Die Mietzeit endet zu dem vertraglich vereinbarten Datum. Das Krad ist zu diesem Zeitpunkt vollgetankt und in sauberem und betriebsbereitem Zustand an den Vermieter zurückzugeben. Überschreitet der Mieter den vereinbarten Rückgabezeitpunkt um mehr als eine Stunde, kann der Vermieter eine Entschädigung in Höhe einer weiteren Tagesmiete beanspruchen, es sei denn, der Mieter weist dem Vermieter nach, dass kein oder ein geringerer Schaden bei Überschreitung der Mietzeit entstanden ist.

9. Datenerhebung: Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter personenbezogene Daten des Mieters, die ihm aus Anlass des Vertragsabschlusses bekannt geworden sind, zum Zwecke der Abwicklung des Vertrages speichert und für die Dauer von drei Jahren nach Vertragsende aufbewahrt.

10. Schlussbestimmungen: Sämtliche Abreden zu diesem Vertrag einschliesslich der Aufhebung dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vermieter und Mieter verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.